



Bernardgasse 5  
A-1070 Wien

FI Dipl.-Päd. Tilmann Schaible

Tel: 0664-8413811  
E-mail: t.schaible@lsg-t.gv.at

## Richtlinie zur Durchführung des islamischen Religionsunterrichts

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

hinsichtlich der Religionsunterrichtsgruppenbildung ersucht das Schulamt der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich bei der Durchführung der Bestimmungen des SchUG und des RelUG die folgenden Richtlinien (in dieser Reihenfolge) zu beachten:

1. Der Religionsunterricht findet nach Möglichkeit im Klassenverband statt.
2. Nimmt in einer Klasse keine ausreichende Anzahl von SchülerInnen am Religionsunterricht teil, sollte eine klassenübergreifende Unterrichtsgruppe derselben Jahrgangsstufe gebildet werden.
3. Ergibt sich durch die Zusammenziehung der am Religionsunterricht teilnehmenden SchülerInnen einer Klassenstufe keine ausreichende Anzahl von SchülerInnen, können diese mit den SchülerInnen einer benachbarten Klassenstufe zu einer Unterrichtsgruppe zusammengefasst werden.
4. Nur wenn durch die Zusammenziehung der am Religionsunterricht teilnehmenden SchülerInnen zweier benachbarter Klassenstufen keine Unterrichtsgruppe mit mindestens 3 SchülerInnen gebildet werden kann, ist eine weiter gehende (klassen- oder im Bedarfsfall auch schulübergreifende) Zusammenziehung zu einer Religionsunterrichtsgruppe vertretbar.

Zu 2.: Das RelUG sieht in §7a.(1) eine Religionsunterrichtsgruppenbildung nur dann vor, wenn weniger als 10 SchülerInnen einer Klasse, die gleichzeitig weniger als die Hälfte der SchülerInnen dieser Klasse sind, den jeweiligen Religionsunterricht besuchen. Dabei ist es unerheblich, ob der Unterricht als Pflichtgegenstand oder als Freigegegenstand besucht wird.

Zu 3.: Eine Zusammenziehung zu Religionsunterrichtsgruppen ist gemäß §7a.(1)RelUG an die Vertretbarkeit vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichts gebunden. Seitens des Religionsunterrichts ist eine lehrplankonforme Zusammenziehung zweier benachbarter Klassenstufen vertretbar.

Zu 4.: Um jedem Schüler/jeder Schülerin den Besuch des Religionsunterrichtes zu ermöglichen, ist in Ausnahmefällen auch eine weiter gehende Zusammenziehung möglich. Dazu sollte im Zweifelsfall Rücksprache mit dem zuständigen Fachinspektor gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen  
FI Tilmann Schaible